



Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

1. Allgemeines

Die Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration (GSI) ist am Montag, 3. Juni 2019, von 8:30 bis 10:30 Uhr, im Sitzungszimmer 4 des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten, um diesen Gesetzesentwurf zu behandeln.

Kommission GSI

Mitglieder	Vertreten von	03.06.2019
EGGEL Beat, PDCC, Präsident		X
LANTHEMANN Barbara, AdG/LA, Vizepräsidentin		X
SAVIOZ Jean-Michel, PLR, Berichterstatter		X
BONVIN Claire-Lise, PDCC		X
DESMEULES Jérôme, UDC		X
FAVRE Stéphanie, PLR		X
KALBERMATTER Martin, CSPO		X
MASSEREY ANSELIN Sylvie, PLR		X
MEICHTRY Benno, CVPO	VOLKEN David	X
METRAILLER Françoise, PDCB		X
PERROUD Bruno, UDC		X
REY Laurent, PDCB		X
SCHNYDER Reinhold, AdG/LA		X

Parlamentsdienst

LUYET Janique, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Staatsrätin, Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)

KIRCHMEIER Eric, Kantonstierarzt, Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

2. Präsentation des Entwurfs zur Änderung des AGTSchG

Wie in der Botschaft des Staatsrates vermerkt, hat das Departement folgende Punkte hervorgehoben:

2.1. Kontext

Der Tierschutz und das Hundewesen sind wie folgt geregelt:

- auf eidgenössischer Ebene durch das Tierschutzgesetz (TschG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455) und die Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (SR 455.1);

- auf kantonaler Ebene durch das Ausführungsgesetz zum AGTSchG (SGS/VS 455.1), das Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Dezember 2011 (SGS/VS 652.100) und den Beschluss betreffend die Sömmerung vom 13. März 2019 (SGS/VS 916.500).

Das Ausführungsgesetz zum AGTSchG wurde 2014 einer Gesamtrevision unterzogen. Darin sind insbesondere die Rollen der verschiedenen Akteure auf dem Kantonsgebiet (DGSK, Veterinäramt, Gemeinden, Polizei, Tierheime usw.) und die Vorschriften für Hundehalter festgelegt; in den anderen Kantonen bestehen dazu spezifische Reglemente.

Im vorliegenden Entwurf geht es um die Änderung einiger Bestimmungen infolge der Annahme der Motion 2.0168 vom 11. November 2016 (die in ein Postulat umgewandelt wurde) der Abgeordneten Gaël Bourgeois, Pascal Nigro, Jasmine Ballay und Anne-Marie Beytrison betreffend kantonale Hundekurse.

2.2. Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen am Ausführungsgesetz zum AGTSchG betreffen folgende Punkte:

a) Wiedereinführung der Kurspflicht für neue Hundehalter (Art. 30a)

Alle Hundehalter mit Wohnsitz im Wallis, die älter als 16 Jahre sind und nicht nachweisen können, dass sie bereits früher einen Hund gehalten haben, sind dazu verpflichtet, eine Ausbildung zu absolvieren.

Kursleiter, die diese neue Ausbildung anbieten möchten, müssen vom Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz anerkannt sein, mit dem eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Die Mindestdauer der zu besuchenden Kurse beträgt 6 Stunden oder 8 Einheiten von je 45 Minuten. Die Ausbildung ist in erster Linie praktischer Natur und soll die Halter dafür sensibilisieren, die Hunde im Einklang mit den Regeln des Tierschutzes und des gesellschaftlichen Lebens zu halten und sie entsprechend ihren Bedürfnissen zu behandeln.

Im Rahmen der Bezahlung der Hundesteuer eines neu gemeldeten Hundehalters kontrolliert die Wohngemeinde, ob eine Bescheinigung der Kursteilnahme vorliegt. Sie meldet Verstösse dem Veterinäramt, das wiederum gegen die betroffenen Hundehalter Bussen verhängt.

Die Liste mit den Personen, die von der Kurspflicht ausgenommen sind, ist in der Ausführungsverordnung enthalten (Diensthundehalter, Begleithunde von Personen mit Behinderung, Hunde, die weniger als acht Monate alt sind oder deren Aufenthalt im Kanton weniger als drei Monate beträgt usw.).

Ende Mai 2019 waren im Wallis 23'304 Hunde registriert, von denen 3'451 im Jahr 2018 neu gemeldet wurden. Die Zahl der 2018 neu gemeldeten Hundehalter beläuft sich auf 1'420. Laut Veterinäramt ist es sehr schwierig herauszufinden, wie viele von ihnen nie zuvor einen Hund gehabt haben und somit von dieser neuen Pflicht betroffen wären.

Die Erzieher legen ihre Tarife frei fest, wobei der Durchschnittspreis der Kollektivkurse 20.– bis 40.– Franken pro Stunde und jener der Privatkurse 40.– bis 80.– Franken pro Stunde betragen sollte. Die Kosten belaufen sich somit auf durchschnittlich zwischen 120.– und 240.– Franken (oder bis zu 480.– Franken für Privatkurse).

b) Berücksichtigung der besonderen Situation und der komplexen Problematik von Herdenschutzhunden (Art. 1 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 4)

In diesem Punkt lehnt sich das Wallis an die Freiburger Gesetzgebung an.

Artikel 1 Absatz 3 wurde dahingehend vervollständigt, dass die Walliser Gesetzgebung dem Bundesrecht zu entsprechen hat. So bleiben die Herdenschutzhunde im Sinne von Artikel 30 ausschliesslich dem Bundesrecht unterstellt.

Gemäss Artikel 30 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden Treib- oder Herdenschutzhunde nur dann als solche anerkannt, wenn in einem Vertrag mit der zuständigen Stelle des Bundes (Agridea) die Einsatzbedingungen festgelegt wurden. Dieser Absatz ist eigentlich nur eine Anpassung an die gängige Praxis.

c) Amtsgeheimnis (Art. 6 Abs. 2)

Gemäss Bundesgesetzgebung behandelt das Veterinäramt Anzeigen in Sachen Tierschutz. Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Behörden die Informationsquelle eines gemeldeten mutmasslichen Verstosses vertraulich behandeln müssen. Ziel der Stärkung des Schutzes für Melder von Verstössen ist es, eine wichtige Informationsquelle zu bewahren, die das Amt zur Erfüllung seines Auftrags benötigt.

d) Verschiedene terminologische Anpassungen an die gängige Praxis (Art. 12, 13, 15 und 24 sowie 35).

Die Funktionen amtlicher Fachexperte und Tierarzt (Art. 12) sowie der Begriff ausübungsberechtigter Tierarzt (Art. 13) wurden angepasst.

In Anbetracht dessen, dass eine Behörde für ein entlaufenes Tier nichts tun kann, wird festgehalten, dass eine Behörde dafür zuständig sein muss, sobald es gefunden wird (Art. 15 und 24).

In Artikel 35 (streunende und entlaufene Hunde) wird präzisiert, dass die Unterbringung eines Tieres nicht in einem Tierheim erfolgt, sondern durch das Tierheim bei einer Privatperson.

3. Eintretensdebatte und -abstimmung

Die Eintretensdebatte wird nicht verlangt und es wird direkt zur Abstimmung geschritten.

Abstimmung: Mit 13 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen spricht sich die Kommission **einstimmig** für Eintreten aus.

4. Detailberatung

In diesem Bericht werden nur die Artikel erwähnt, die Gegenstand von Diskussionen und Abänderungsanträgen seitens der Kommissionsmitglieder waren.

Ingress

Die Bezugnahme auf das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) wurde gestrichen, da sie laut Kantonstierarzt im Ingress keinen Sinn ergab.

Art. 1 Abs. 2 und 3

Hundehalter, deren Aufenthalt im Kanton weniger als drei Monate beträgt, sind der Kurspflicht nicht unterstellt (Art. 5 Abs. 1 Bst. d) des Verordnungsentwurfs über die Ausbildung von neuen Hundehaltern).

Jede Person, die in eine Gemeinde zieht, muss sich dort anmelden. Dasselbe gilt für ihren Hund, falls sie einen besitzt.

Bei den Ausnahmen von der Kurspflicht ist kein Höchstalter vorgesehen. Je älter eine Person ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie zum ersten Mal einen Hund hält.

Art. 5 Abs. 1 und 2

Die Änderungen dieser Bestimmung sind rein terminologischer Art.

Art. 6 Abs. 1 und 2

Ein Abgeordneter ist der Ansicht, dass zwischen den Absätzen 1 und 2 eine Redundanz besteht: Absatz 1 ist seiner Meinung nach ausreichend explizit und Absatz 2 impliziert, dass die Informationsquellen bisher nicht absolut vertraulich behandelt wurden. Er möchte vermeiden, dass dieser zweite Absatz eine Art Freipass darstellt.

Der Kantonstierarzt erklärt, dass die Behandlung von Anzeigen gegen Tierhalter nicht einfach sei, da Personen mit einer sehr grossen Sensibilität für Tiere schnell einmal Anzeige erstatteten. Bei Anzeigen, die Konflikte verursachen könnten, schützt das Veterinäramt die Anzeige erstattenden Personen, um ihnen unangenehme Folgen zu ersparen, und so wertvolle Informationsquellen für den Tierschutz zu wahren.

Im Fall von missbräuchlichen Anzeigen verfügt das Amt bereits über ein Instrument, da es gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) Gebühren von der Person erheben kann, die missbräuchlich Anzeige erstattet.

Art. 7 Abs. 1 Bst. d) und 2 Abs. 1 Bst. d):

Der Begriff «Fachassistent Fleisch» bezeichnet die vom Staatsrat mit den Kontrollen in Schlachthäusern beauftragten Assistenten, während der in Artikel 5 genannte Begriff «amtlicher Fachexperte» weiter gefasst ist.

Die Funktionen «amtlicher Fachexperte» und «amtlicher Fachassistent» sind in der eidgenössischen Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402) enthalten. Der amtliche Fachexperte verfügt zwar über einen Universitätsabschluss, muss jedoch nicht Inhaber eines Veterinärdiploms sein (er kann zum Beispiel Biologe oder Agronom sein).

Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1

In diesen Artikeln wurde die Terminologie geändert.

Art. 15 Abs. 3 und 8

Änderungen der Kommission (Abs. 3):

³Die Gemeinden treffen die Massnahmen, einschliesslich Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.

Absatz 3: Ein Abgeordneter wünscht die Gründe zu kennen, weshalb nur die Sofortmassnahmen von den Gemeinden getroffen werden; es dürfe nicht sein, dass diese nur in dringenden Fällen handeln.

Der Kantonstierarzt antwortet, dass diese Formulierung mit der Praxis zusammenhänge, da die Gemeinden oft in dringenden Situationen handelten, zum Beispiel, wenn ein Tier gefunden werde oder jemand gebissen wurde. Selbst wenn keine Dringlichkeit besteht, liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, Massnahmen in Sachen Tierschutzgesetzgebung und öffentliche Sicherheit zu treffen.

Die Kommission unterbreitet also folgenden Vorschlag zur Abstimmung: «³ Die Gemeinden treffen die Massnahmen, **einschliesslich** Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.»

Abstimmung: Mit 13 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen spricht sich die Kommission einstimmig für die oben genannte Änderung von Artikel 15 Absatz 3 aus.

Absatz 8: Einige Abgeordnete wollen die Gemeinden dazu verpflichten, Vereinbarungen abzuschliessen.

Tierheime werden offiziell, sobald ein Leistungsvertrag zwischen dem Veterinäramt und dem Heim abgeschlossen ist; das Amt arbeitet insbesondere mit dem Verband «SPA Valais». Nach Ansicht der Vorsteherin des DGSK sei dieser Punkt im Rahmen der Gesetzesrevision 2014 umfassend besprochen worden und die gefundene Lösung funktioniere. Die Gemeinden dazu zu verpflichten, solche Vereinbarungen abzuschliessen, erachtet sie als «schwierig». Die Gemeinden möchten frei entscheiden können, ob sie mit einem Heim eine Vereinbarung abschliessen oder nicht. Am Ende wird kein Vorschlag formuliert.

Art. 18 Titel, Abs. 2 und 3

Im Wallis gibt es keine kantonale Kommission für Tierversuche. Der Kanton arbeitet deshalb mit der Waadtländer Kommission zusammen.

In Anbetracht dessen, dass Tierversuche bestimmten Anforderungen unterstehen und dass das Veterinäramt nicht über alle erforderlichen Kenntnisse verfügt, werden Spezialisten beigezogen, nämlich die Waadtländer Kommission für Tierversuche.

Diese Bestimmung ermöglicht es, bei Bedarf eine entsprechende Walliser Kommission einzusetzen.

Art. 24 Abs. 5

In der Praxis melden die Gemeinden ein aufgenommenes gefundenes Tier bei der Datenbank «STMZ» (www.stmz.ch). Diese Datenbank im vorliegenden Gesetzesartikel zu nennen, würde bedeuten, dass den Gemeinden die Verwendung einer privaten Datenbank vorgeschrieben wird, was laut Veterinärwesen fragwürdig erscheint.

Art. 26 Abs. 1

Redaktionelle Änderungen der Kommission

¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Anlass mit Tieren muss mindestens **20 ~~zwanzig~~** Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.

Art. 28 Abs. 1

Diese Bestimmung hat pädagogischen Wert, da sie den Wortlaut der Bundesgesetzgebung aufgreift. Infolge der Einführung des neuen Artikels 30a wurde die Ausbildung der Hundehalter aus diesem Artikel gestrichen.

Art. 30 Abs. 4

Die Einsatzbedingungen für Herdenschutzhunde müssen in einem Vertrag mit der Agridea (Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums) festgelegt werden. Da der Name dieser Bundesstelle ändern kann, wird im Gesetz von der «anerkannten Einrichtung» gesprochen.

Art. 30a (neu)

Absatz 1: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um nachzuweisen, dass jemand einen Hund gehalten hat, wie zum Beispiel die Meldebestätigung des Hundes, sein Impfausweis usw.

Der Kantonstierarzt weist darauf hin, dass er eine Richtlinie für die Gemeinden verfassen möchte, um sie bei der Anwendung dieses Artikels anzuleiten. Situationen, die nicht in der Verordnung geregelt sind, sollen ebenfalls in einer Richtlinie festgehalten werden.

Es ist möglich, einem Tierhalter die Haltung auf bestimmte oder unbestimmte (die Mehrheit der Fälle) Zeit zu verbieten. Ein solches Verbot ist die strengste Verwaltungsmassnahme (rund zehn Fälle pro Jahr). Es wird ein Bundesverzeichnis mit diesen Verboten geführt.

IV.

Die Kommission hat festgestellt, dass sich die römische Ziffer IV. auf Artikel 30bis bezieht, während im Änderungsentwurf des Ausführungsgesetzes von Artikel 30a gesprochen wird. Sie verlangt deshalb, dass diese Ziffer bei der Redaktionskontrolle geändert wird.

5. Schlussberatung und -abstimmung

Da keine Schlussberatung verlangt wird, schreitet die Kommission direkt zur Schlussabstimmung.

Abstimmung: Mit 13 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen spricht sich die Kommission GSI **einstimmig für** den Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes des eidgenössischen Tierschutzgesetzes gemäss Besprechung und Änderungen in der Sitzung aus.

Nendaz / Sitten, 18. Juni 2019

Der Präsident

Beat EGGEL

Der Berichterstatter

Jean-Michel SAVIOZ